

Vorlage		Vorlage-Nr: E 49.5/0024/WP18
Federführende Dienststelle: Kulturservice		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 19.01.2022
		Verfasser/in: E 49/5
Neufassung der Schul- und Schulgeldordnung der Musikschule		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.02.2022	Betriebsausschuss Kultur und Theater	Anhörung/Empfehlung
30.03.2022	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag Betriebsausschuss Kultur und Theater:

Der Betriebsausschuss Kultur und Theater empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die Neufassung der Schul- und Schulgeldordnung in der vorliegenden Fassung zur Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag Rat:

Der Rat der Stadt Aachen stellt die Neufassung der Schul- und Schulgeldordnung in der vorliegenden Fassung fest.

Erläuterungen:

1) Allgemein

Die letzte Änderung der Schulgeldordnung der Musikschule trat am 01.08.2016, die letzte Änderung der Schulordnung per 01.01.2017 in Kraft. Beide Texte bilden seitdem in einem Dokument als „Schul- und Schulgeldordnung“ zusammengefasst die Grundlage aller Verwaltungs- und Unterrichtsvorgänge an der Musikschule.

Der vorliegende Entwurf der „Schul- und Schulgeldordnung der Musikschule“ stellt eine weitreichende Neufassung des bisherigen Textes dar. Neben der differenzierten Erhöhung des Schulgelds sollen mit den zahlreichen Änderungen weitere Zielsetzungen verfolgt werden, insbesondere

- Verwaltungsvorgänge vereinfacht,
- die Kundenfreundlichkeit erhöht,
- neue Unterrichtsformen und -projekte berücksichtigt sowie
- das Ermäßigungssystem neustrukturiert werden, um das Entstehen möglicher Härtefälle bei der Schulgelderhöhung zu verhindern.

In der Anlage werden die zahlreichen Änderungen in einer Synopse detailliert dargestellt und erläutert.

2) Schulgelderhöhung

Seit 2016 wurden die allgemeinen Kostensteigerungen in der Schulgeldordnung nicht mehr berücksichtigt. Wie berichtet, war in der Coronazeit, in der die Nutzer der Musikschule z.B. durch digitalen Ersatzunterricht wesentliche Angebotseinschränkungen hinnehmen mussten, die gebotene Anpassung der Schulgelder nicht möglich. Des Weiteren ist eine Schulgeldanpassung auf Grund des Budgets der Musikschule ab dem Jahre 2023 erforderlich.

Um die dadurch entstehenden Lasten im Sinne eines sozialen Ausgleichs zu verteilen, wurde das Tarifsysteem sorgfältig angepasst. Wichtigstes Instrument dabei ist die vorgeschlagene Erweiterung der Ermäßigungsmöglichkeiten.

Im Sinne der Entgeltgerechtigkeit beruhen alle dargestellten Tarife weitestgehend auf einem einheitlichen Berechnungsschlüssel. Dieser bildet eine transparente Grundlage für künftige Schulgeldanpassungen oder für die Ermittlung von Tarifen für mögliche neu zu entwickelnde Unterrichtsformen.

3) Zugänglichkeit, Ermäßigungen

Oberstes Ziel ist es, die niederschwellige Zugänglichkeit der Musikschule auch im neuen Tarifsysteem durchgängig zu erhalten. Dazu verfügt die Musikschule schon jetzt über zahlreiche Ermäßigungsmöglichkeiten, die in der Neufassung zusätzlich miteinander kombiniert werden können. Insbesondere profitieren sozial schwächere Familien von der Kombinierbarkeit der Familienermäßigung mit dem Aachenpass deutlich.

Durch das neue Ermäßigungssystem, die Zusammenlegung von Familienkarte und Geschwisterermäßigung zur „Familienermäßigung“ sowie durch die Kombinierbarkeit von

Ermäßigungsarten entfällt die bisher notwendige Günstigerprüfung. Mit der Neufassung können Ermäßigungstatbestände oftmals direkt aus dem Datenbestand der EDV ermittelt und gewährt werden. Dadurch und durch die Anhebung von Altersgrenzen entfällt in vielen Fällen die Antragsstellung und Nachweispflicht und damit auch die Kundenfreundlichkeit und Entgeltgerechtigkeit deutlich.

Neu ist zudem die Einführung einer Mehrfächerermäßigung, um Familien die Förderung der musikalischen Entwicklung besonders interessierter Kinder und Jugendlichen zu erleichtern.

4) Interkommunaler Vergleich

Es ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Neufassung der Schul- und Schulgeldordnung von zahlreichen Nutzer*innen der Musikschule als deutliche Kostensteigerung angesehen wird. Bei der Bewertung sollte berücksichtigt werden, dass die Aachener Musikschule mit ihren Tarifen nach der Erhöhung im Rahmen andernorts üblicher Musikschulentgelte liegen wird, insbesondere wenn Musikschulen mit vergleichbaren Kostenstrukturen – d.h. mit ähnlichem Personalschlüssel im Bereich festangestellter Lehrkräfte – betrieben werden.

Zusätzlich zu bedenken sind die überdurchschnittlich hohen Ermäßigungsmöglichkeiten, die die Aachener Musikschule ihren Nutzer*innen bietet. In vielen Fällen ergibt sich durch Vorlage der Familienkarte bereits ein Abschlag von 10% auf den Bruttotarif, wenn nur ein Kind die Musikschule besucht.

5) Finanzielle Auswirkungen

Mit Inkrafttreten der Neufassung der Schul- und Schulgeldordnung zum 01.08.2022 ist im laufenden Haushaltsjahr mit Mehreinnahmen von 75T€ und ab 2023 in Höhe von 180T€ jährlich zu rechnen. Damit ist ab 2023 bei Fortschreibung des Deckungsausgleichs 2021 mit einem ausgeglichenen Verlauf des Wirtschaftsplans zu rechnen.

Anlage/n:

Synopse Schul- und Schulgeldordnung



Schulordnung & Schulgeldordnung

der Musikschule der Stadt Aachen

Blücherplatz 43, 52058 Aachen
Telefon: 0241 99 79 00, Telefax: 0241 99 79 019
www.musikschule-stadtaachen.de
musikschule@mail.aachen.de

Schulordnung und Schulgeldordnung

Musikschule der Stadt Aachen

Blücherplatz 43, 52058 Aachen
Telefon: 0241 432-38950
musikschule@mail.aachen.de
www.musikschule-stadtaachen.de



Inhalt

1. Aufgabe der Musikschule	Seite 3
2. Unterrichtsangebot der Musikschule	Seite 3
2.1. Elementare Musikpädagogik	
2.2. Orientierungsangebote	
2.3. Instrumental- und Vokalunterricht	
2.4. Studienvorbereitende Ausbildung	
3. Anmeldung; Unterrichtsvertrag	Seite 7
3.1. Anmeldung	
3.2. Vertragsschluss	
4. Laufzeit und Kündigung; Probezeit	Seite 8
4.1. Laufzeit	
4.2. Kündigung	
4.3. Kündigung durch die Musikschule	
4.4. Probezeit und Orientierungszeit	
5. Hinweise für die Teilnahme am Unterricht	Seite 9
6. Unterrichtstag, -zeit und -ort, Schulferien	Seite 10
7. Schulgeld	Seite 10
7.1. Schulgeldpflicht	
7.2. Zahlungspflichtige/r	
7.3. Fälligkeit	
7.4. Höhe der Schulgelder	
7.5. Ermäßigungsgrundsätze	
7.6. Erstattungen und Fortzahlungen	
7.7. Inkrafttreten	
8. Elternbeirat	Seite 14
9. Schlussbestimmungen	Seite 15

1. Aufgabe

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Aachen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgabe ist es, das Interesse an der Musik zu wecken, musikalische Fähigkeiten zu erschließen und musische Kreativität zu fördern.

Der Unterricht der Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden, umfassenden musikalischen Ausbildung sowie - im Rahmen der "Studienvorbereitenden Ausbildung" - der Vorbereitung auf ein Musikstudium.

Darüber hinaus unterhält die Musikschule Bildungsk Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen (z. B. Schulen, Kindertageseinrichtungen) sowie Vereinen und anderen Institutionen.

2. Unterrichtsangebot der Musikschule

Der Unterricht wird je nach Fach als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Die Unterrichtsinhalte und -ziele orientieren sich an den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Ergänzend besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an kostenpflichtigen und kostenfreien Zusatzangeboten.

Das Unterrichtsangebot der Musikschule erstreckt sich auf folgende Fächer:

2.1. Elementare Musikpädagogik (EMP)

2.1.1. Grundsätze

Diese Kurse sind in sich geschlossene Ausbildungssysteme mit Abschlusszertifikat. Es werden dem Alter entsprechend die musikalischen Fähigkeiten des Kindes auf breiter Basis entwickelt und gefördert.

Die Teilnahme an einem dieser Basiskurse ist in der Regel Voraussetzung für den Einstieg in den Instrumentalunterricht. Eine parallele Belegung von Basiskurs und Instrumentalunterricht ist möglich. Im Ausnahmefall ist ein späterer Einstieg in einen Basiskurs nach Abstimmung mit der EMP-Fachbereichsleitung möglich.

2.1.2. Basiskurse

a) Musikalische Früherziehung (MFE)

- Dauer: 2 Jahre / 60 Min. wöchentlich
- Aufnahme 2 Jahre oder 1 Jahr vor Beginn der gesetzlichen Schulpflicht

1. Ziele und Aufgaben

Die Musikschule der Stadt Aachen ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ist Ort des Musizierens, des Musiklernens, der individuellen Förderung musikalischer Interessen und der Kunst und Kultur.

In der Musikschule begegnen sich Menschen aus allen Bevölkerungsschichten, Generationen und verschiedenen Kulturkreisen.

Mit ihren vielfältigen und aufeinander abgestimmten Angeboten gewährleistet die Musikschule eine umfassende, systematische und qualifizierte musikalische Ausbildung. Sie weckt das Interesse an Musik vom Kleinkindalter an, befähigt zum selbsttätigen Musizieren und legt wichtige Grundlagen für eine lebenslange aktive Beschäftigung mit Musik. Aufgabe der Musikschule ist die Stärkung des Laienmusizierens sowie die Begabtenförderung und die Vorbereitung auf eine musikalische Berufsausbildung.

Besondere Bedeutung hat an der Musikschule das gemeinsame Musizieren im Ensemble.

Die Musikschule versteht sich als Teil eines Netzwerks mit anderen Akteuren der Aachener Kulturszene. Mit besonderen Angeboten und Projekten arbeitet die Musikschule als Partnerin für die musikalische Bildung mit Aachener Bildungseinrichtungen zusammen.

2. Unterrichtsstruktur, Unterrichtsbedingungen

2.1. Angebotsbereiche

Mit ihren Angeboten orientiert sich die Musikschule der Stadt Aachen am Strukturplan und an den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen. Das Unterrichtsangebot gliedert sich in die Bereiche

- Elementarunterricht
- instrumentale Orientierungsangebote
- instrumentaler/vokaler Hauptfachunterricht
- Ensemble- und Ergänzungsfächer
- studienvorbereitende Ausbildung
- befristete Projekte sowie
- besondere Angebote für Bildungsk Kooperationen.

2.2. Wöchentlicher Unterricht

Bis auf besondere befristete Projekte findet der Unterricht als wöchentlich regelmäßig stattfindendes Angebot zu festen Unterrichtsterminen statt. Der Unterricht wird als Einzel-, Partner-, Gruppen- oder Klassenunterricht erteilt. Je nach Bereich, Fach, Entwicklungsstand und Interesse der Schülerin/des Schülers kommen unterschiedliche Unterrichtsformen und Zeitdauern zur Anwendung.

Die geänderte Präambel soll dem Gedanken der Zugänglichkeit unabhängig vom sozialen Status, der Diversität sowie der Bedeutung des gemeinsamen Musizierens Rechnung tragen. Dies findet im Tarifsystem und der Ermäßigungsstruktur entsprechend Berücksichtigung.

Der Verweis auf den VdM-Strukturplan ist ein Qualitätsmerkmal, dessen Einhaltung u.a. Voraussetzung für die Zuweisung von Landesmitteln ist.

Die bisherige detaillierte Darstellung der gesamten Unterrichtsangebote in der Schulordnung macht den Text sehr umfangreich. Zudem unterliegt das Angebot stetiger Entwicklungsdynamik, die eine Schulordnung, die nach § 41 Abs. 1 lit. I) GO NRW der Zuständigkeit des Rates unterliegt, nicht flexibel genug abbilden kann. Daher werden in der Neufassung nur die wesentlichen Angebotsbereiche genannt, auf die sich die Tarife unter Ziff. 7 beziehen.

Detailinformationen zu den Angeboten werden durch entsprechendes Infomaterial und auf der Homepage bereitgestellt.

Ebenso soll ein vereinfachtes, leicht verständliches Handout zu Unterrichtsbedingungen und Schulgeld erstellt werden und dieses auch in verschiedene Sprachen übersetzt werden, jeweils mit Verweis auf den rechtsverbindlichen Wortlaut der Schul- und Schulgeldordnung.

b) Musikalische Grundausbildung (MGA)

- Dauer: 2 Jahre / 60 Min. wöchentlich
- Aufnahme mit Beginn des 2. Grundschuljahres

c) Elementare Musiklehre (EML)

- Dauer: 1 Jahr / 60 Min. wöchentlich
- Aufnahme ab dem 4. Schuljahr oder später

d) Instrumentalklassen an Grundschulen oder weiterführenden Schulen mit integrierter MFE/ MGA/ EML

- Dauer: 2 Jahre / mind. 45 Min. wöchentlich
- Angebot und Durchführung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Kooperationsschule

2.1.3. **Wahlkurse**

Die Wahlkurse dienen der Förderung spezieller musikalischer Neigungen. Sie werden im Anschluss an die Basiskurse angeboten. Projektabhängig können diese Kurse auch älteren Kindern, die bisher kein Ausbildungsangebot genutzt haben, eine Einstiegsmöglichkeit bieten.

- a) Musiktheater → Dauer: 1 Jahr / 120 Min. wöchentlich
- b) Tanz → Dauer: 1 Jahr / 60 Min. wöchentlich
- c) Ensemblespiel → Dauer: 1 Jahr / 60 Min. wöchentlich
- d) Musikalische Früherziehung 3. Jahr → Dauer: 1 Jahr / 60 Min. wöchentlich

2.1.4. **Zusatzangebote der EMP**

a) Musikzwerge

Kurse für Kinder ab 18 Monaten bis drei Jahre *mit* und *ohne* Begleitung eines Erwachsenen

- Dauer: ein Halbjahr / 45 Min. wöchentlich
- Beginn: August / September und Februar

Kurse für Dreijährige *mit* und *ohne* Begleitung eines Erwachsenen

- Dauer: 1 Jahr / 45 Min. wöchentlich
- Beginn: August / September

2.3. **Unterrichtsbedingungen**

- 2.3.1. Alle Schüler*innen der Musikschule sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Bei Unterrichtsversäumnis oder Krankheit ist die Lehrkraft oder das Musikschulbüro rechtzeitig vor dem Unterrichtstermin zu benachrichtigen.
- 2.3.2. Alle Schüler*innen müssen bei Aufnahme des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument zur Verfügung haben. Die Musikschule verleiht Instrumente nach ihren Möglichkeiten gemäß Ziff. 10. Ein Anspruch auf Überlassung eines Instruments besteht nicht.
- 2.3.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Unterricht dauerhaft nur erfolgreich sein kann, wenn seitens der Schülerin/des Schülers eine kontinuierliche Mitarbeit erfolgt. Insbesondere verpflichtet sich die Schülerin/der Schüler im erforderlichen und von der Lehrkraft empfohlenen Umfang zu üben.
- 2.3.4. Soweit ein orchester- oder ensemblefähiges Instrument erlernt wird, wird allen Schüler*innen die Teilnahme an einem Ensemble empfohlen. Die Zuteilung zu einem Ensemble erfolgt auf Empfehlung der jeweiligen Fachlehrkraft. Dafür hält die Musikschule ein breites Angebot an Ensembles vor, ein Anspruch auf Zuteilung zum Ensemble besteht nicht.
- 2.3.5. Bei der musikalischen Ausbildung minderjähriger Schüler*innen arbeiten Lehrkraft, Eltern und Schulleitung vertrauensvoll zusammen.
- 2.3.6. Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts im Unterrichtsraum.

b) Kurse für Kinder mit besonderem Förderbedarf

Gruppenunterricht / Einzelunterricht

- Dauer: 1 Jahr / 45 Min. wöchentlich
- Beginn: August / September

Integrationskurse nach Absprache

- Dauer: 1 bis 2 Jahre / 60 Min. wöchentlich
- Beginn: August / September

c) Musiktheorie und Gehörbildung

- Teilnehmende: Jugendliche und Erwachsene
- Beginn: nach den Sommerferien

2.2. Orientierungsangebote

2.2.1. Instrumentale Orientierungsstufe (IO)

Die instrumentale Orientierungsstufe ermöglicht es festzustellen, für welche Art der Tonbildung das Kind eine besondere Veranlagung hat. Die IO beginnt jeweils nach den Sommerferien und wird nach 6 Monaten (20 Samstagen) durch ein Beratungsgespräch abgeschlossen.

2.2.2. Schnupperkurse

Schnupperkurse, die ein erstes Kennenlernen verschiedener Instrumente ermöglichen sollen, werden im Laufe des Unterrichtsjahres in unterschiedlicher Form und Dauer angeboten. Aktuelle Informationen finden sie unter www.musikschule-stadtaachen.de

2.3. Instrumental- und Vokalunterricht

2.3.1. Grundsätze

Die Teilnahme am Instrumentalunterricht ist von der Eignung des Schülers / der Schülerin und der Unterrichtskapazität abhängig. Der Unterricht kann bereits während der „Musikalischen Früherziehung“ bzw. der „Musikalischen Grundausbildung“ beginnen und parallel verlaufen. (s. 2.1.1). In den Instrumentalfächern finden zusätzlich regelmäßige öffentliche Vorspiele statt, um die musikalische Entwicklung der SchülerInnen zu fördern.

BewerberInnen für den Instrumentalunterricht, die keinen Kurs der MFE oder MGA besucht haben, sind uns ebenfalls herzlich willkommen. Es bieten sich folgende Möglichkeiten:

- In der Regel besuchen sie neben dem Instrumentalunterricht das einjährige

Fassung ab 1.1.2017

Ergänzungsfach "Elementare Musiklehre" (EML) (s. 2.1.2c)

- Sie werden durch den/die InstrumentallehrerIn auf einen EML-Test vorbereitet.

- SchülerInnen mit bereits guten Kenntnissen in „Elementarer Musiklehre“ können nach Absprache mit dem Instrumentallehrer und der EMP-Fachbereichsleitung den EML-Test machen

2.3.2. Unterrichtsfächer

- a) Blasinstrumente: → Blockflöte, Querflöte, Traversflöte, Oboe, Klarinette, Saxofon, Fagott, Waldhorn, Trompete, Posaune, Euphonium, Tuba
- b) Zupfinstrumente: → Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Harfe, Mandoline, Baglama
- c) Tastensinstrumente: → Klavier, Jazzklavier, Keyboard, Cembalo, Akkordeon
- d) Schlaginstrumente: → Schlagzeug, Percussionsinstrumente
- e) Streichinstrumente: → Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
- f) Gesang: → Klassik, Jazz, Pop

2.3.3. Zusatzangebote zum Instrumental- und Vokalunterricht

- a) Ensemble, Chor, Orchester, Bigband

Dauer: variable

Für alle SchülerInnen besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Ensemble, Orchester oder Chor. Diese Angebote sind kostenfrei und stehen auch externen TeilnehmerInnen offen.

- b) Musiktheorie und Gehörbildung

Teilnehmende: Jugendliche und Erwachsene
Beginn: nach den Sommerferien

2.4. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

2.4.1. Die SVA bereitet geeignete SchülerInnen auf ein späteres Musikstudium vor.

2.4.2. Der Unterricht umfasst folgende verpflichtende Fächer:

Fassung ab 1.8.2022

- Hauptfach
- Nebenfach
- Musiktheorie und Gehörbildung
- Ensemblespiel

In die SVA können SchülerInnen aufgenommen werden, die die Absicht haben, ein Studium im musikalischen Bereich aufzunehmen, sofern sie im Hinblick auf Begabung und Leistung geeignet sind.

Der Eintritt in die STUDIENVORBEREITENDE AUSBILDUNG erfolgt nach einem Beratungsgespräch mit der Leitung der SVA und durch die bestandene Aufnahmeprüfung im instrumentalen oder vokalen Hauptfach.

Die Absolventen müssen jährlich in Haupt- und Nebenfach, Theorie und Gehörbildung eine Zwischenprüfung ablegen.

3. Anmeldung; Unterrichtsvertrag

3.1. Anmeldung

3.1.1. Anmeldungen können jederzeit schriftlich oder elektronisch auf einem besonderen Formular erfolgen. Bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3.1.2. Lehrkräfte sind zu Annahme von Anmeldungen nicht berechtigt.

3.2. Vertragsschluss

3.2.1. Der Unterrichtsvertrag kommt zustande, sobald die Musikschule die Einteilung im gewünschten Fach schriftlich gegenüber dem Anmeldenden bestätigt hat.

Wird der Unterricht nach regulärer Einteilung nicht aufgenommen, beschränkt sich die Zahlungspflicht auf ein Monatsentgelt. Von dieser Regelung ausgenommen sind SchülerInnen der EMP. Hier kommt der Vertrag erst durch die Aufnahme des Unterrichtes zustande.

3.2.2. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen vorhandener Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme, Unterrichtsort/zeit oder einer bestimmten Lehrkraft besteht nicht. Absolventen der EMP, des Kooperationsunterrichtes, der Orientierungsangebote sowie Interessenten für das Drehtürmodell werden für den Instrumental/Vokalunterricht bevorzugt eingeteilt.

3. Anmeldung, Zuteilung, Unterrichtsvertrag

3.1. Anmeldung

Anmeldungen können jederzeit papiergebunden oder elektronisch über das Serviceportal der Stadt Aachen auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei noch nicht volljährigen Schüler*innen ist die Anmeldung durch eine*n gesetzliche*n Vertreter*in erforderlich.

3.2. Zuteilung

Die Zuteilung zum Unterricht erfolgt nach Maßgabe freier Kapazitäten. Ein Anspruch auf Zuteilung, auf einen bestimmten Unterrichtsort und -termin, einer bestimmten Unterrichtsform oder einer bestimmten Lehrkraft besteht nicht. Die Musikschule ist bemüht, Wünsche im Rahmen der Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Die Zuteilung zum Instrumental- und Vokalunterricht (Ziff. 7.3) erfolgt in der Regel zum 1.4. und 1.10., die Zuteilung zu den elementaren Musikkursen (Ziff. 7.1) in der Regel zum 1.8. eines Jahres.

3.3 Unterrichtsvertrag

Der Unterrichtsvertrag kommt zustande, sobald die Musikschule die Zuteilung im gewünschten Fach schriftlich gegenüber der anmeldenden Person bestätigt hat und dieser nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Zuteilungsbestätigung widersprochen wurde. Die Zahlungspflicht entsteht erst mit dem Zustandekommen des Unterrichtsvertrags.

Neu: Um den Verwaltungsvorgang der Unterrichtszuteilung zu vereinfachen und die zusätzliche Ausstellung eines Unterrichtsvertrags zu vermeiden, kommt das Vertragsverhältnis durch Anmeldung und Zuteilung zustande, sofern der Zuteilung nicht innerhalb der genannten Wochenfrist widersprochen wird. Die Widerspruchsklausel wird in den Formularen und der Zuteilung grafisch deutlich kenntlich gemacht.

Neu: Aufgrund der hohen Nachfrage und langer Wartlisten in bestimmten Bereichen kann die Priorisierung bestimmter Schülergruppen bei der Zuteilung nur ein Kriterium unter anderen sein. Ein neues Zuteilungsmanagement ist derzeit in Entwicklung. Zunächst sollte hier Ziff. 3.2 „Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht“ genügen.

4. Laufzeit und Kündigung; Probezeit

4.1. Laufzeit

Der Unterrichtsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, es handelt sich um ein zeitlich befristetes Unterrichtsangebot.

4.2. Kündigung

4.2.1. Eine Kündigung des Instrumental- oder Vokalunterrichtes ist nur schriftlich oder per E-Mail zum 31.03. bzw. 30.9. möglich. Sie muss der Musikschule spätestens zwei Monate vorher, also bis zum 31.01. bzw. 31.07. des Jahres vorliegen.

4.2.2. Für die Kurse mit befristeter Laufzeit im Bereich der EMP ist eine Kündigung bis zum 31.3. mit Wirkung zum 31.7. möglich.

4.2.3. Eine außerordentliche Kündigung ist nur **aus wichtigem Grund** (Aufgabe des Wohnsitzes in Aachen, länger dauernde Erkrankung u.ä.) zulässig. Das Vorliegen des Grundes ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Das jeweilige Schulgeld ist in diesem Fall bis zum Ende des Folgemonats des Zugangs der Kündigung zu leisten. Ebenso kann eine Vertragsauflösung erfolgen, sobald ein/e NachfolgeschülerIn den Unterricht aufgenommen hat.

4. Laufzeit und Kündigung, Probezeit

4.1. Laufzeit

Der Unterrichtsvertrag wird für den instrumentalen/vokalen Hauptfachunterricht (Ziff. 7.3) sowie für die Ensemble- und Ergänzungsfächer (Ziff. 7.5) auf unbestimmte Zeit geschlossen. Bei zeitlich befristeten Unterrichtsfächern (z.B. Kurse nach Ziff. 7.1 und 7.2) endet das Vertragsverhältnis mit dem Ende des Unterrichtsangebots.

4.2. Kündigung des Unterrichtsvertrags

4.2.1. Textform

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. per E-Mail).

4.2.2. Ordentliche Kündigung durch die Schülerin/den Schüler

Nach Ablauf der Probezeit (Ziff. 4.3) zugelassen ist die ordentliche Kündigung

- a) des instrumentalen/vokalen Hauptfachs (Ziff. 7.3 sowie Ziff. 7.6.1 und 7.6.2) zum 31.3. und 31.7. eines Jahres mit 2-monatiger Frist, sodass
 - die Kündigung zum 31.3. spätestens am 31.1. und
 - die Kündigung zum 30.9. spätestens am 31.7. im Musikschulbüro eingegangen sein muss,
- b) einer 2-jährigen Elementargruppe (Ziff. 7.1) nach dem 1. Unterrichtsjahr zum 31.7. mit 2-monatiger Frist, sodass
 - die Kündigung zum 31.7. spätestens am 31.5. im Musikschulbüro eingegangen sein muss, sowie
- c) eines Ensemble- oder Ergänzungsfachs (Ziff. 7.5) zu jedem Monatsende mit 14-tägiger Frist.
- d) Weitere befristete Unterrichtsangebote mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr sind nicht ordentlich kündbar und enden mit Ablauf ihrer Laufzeit.

4.2.3. Außerordentliche Kündigung durch die Schülerin/den Schüler

Eine außerordentliche Kündigung ist aus wichtigem Grund zulässig. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn

- die Schülerin/der Schüler längerfristig erkrankt oder
- ein Wohnortwechsel den weiteren Besuch des Unterrichts unmöglich macht.

Das Vorliegen des Grundes ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Das jeweilige Schulgeld ist in diesem Fall bis zum Ende des Folgemonats nach Zugang der Kündigung zu leisten.

4.2.4. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Der Unterrichtsvertrag in einem instrumentalen/vokalen Hauptfach (Ziff. 7.3) kann auf Antrag der*des Teilnehmenden einvernehmlich aufgehoben werden, wenn der Unterrichtsplatz aus der Warteliste nachbesetzt werden kann. Für die Nachbesetzung fällt ein Bearbeitungsentgelt nach Maßgabe von Ziff. 7.7. an. Ein Anspruch auf Abschluss eines Aufhebungsvertrages besteht nicht.

Konkretisierung auf die Unterrichtsbereiche nach Ziff. 7

Zeitliche Befristungen bestimmter Unterrichtsformen werden in der Unterrichtszuteilung benannt.

Neu: Vereinheitlichung der Kündigungsfrist auf 2 Monate mit nach Unterrichtsbereich gegliederter Darstellung. Die bisherige 4 Monatsfrist im Elementarbereich entfällt.

*Neu: Hier werden 2 Fälle unterschieden:
1. Das Recht auf „außerordentliche“ Kündigung Ziff. 4.2.3 neu, um unbillige Härten zu vermeiden. sowie
2. die „vorzeitige Vertragsbeendigung“ Ziff. 4.2.4, der als „Kann-Bestimmung“ immer dann stattgegeben wird, wenn der Unterrichtsplatz aus der Warteliste nachbesetzt werden kann (hier wird ein „Bearbeitungsentgelt“ für den Abmeldevorgang fällig, Ziff. 7.7 neu)*

4.3. Kündigung durch die Musikschule

Eine Kündigung durch die Musikschule muss ebenfalls in Schriftform erfolgen. Sie ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn

- trotz schriftlicher Mahnung das Schulgeld nicht fristgerecht gezahlt wird
- sonstige in der Person der Schülerin/des Schülers liegende Gründe (z.B. mangelnde Mitarbeit/Eignung, Gefährdungspotenzial) vorliegen.

Im Falle der Kündigung durch die Musikschule ist das Schulgeld bis zum Ende des Folgemonats zu zahlen.

4.4. Probezeit und Orientierungszeit

- 4.4.1. Beim Instrumental- und Vokalunterricht gelten die ersten drei Monate nach Vertragsbeginn als Probezeit. Mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf der Probezeit können beide Vertragsparteien den Unterrichtsvertrag kündigen. Im Falle der Kündigung ist das Schulgeld bis zum Ablauf der Probezeit zu entrichten.
- 4.4.2. Für den einjährigen Kurs im Bereich der EMP gilt eine Orientierungszeit bis zum 30.9. Für zweijährige Kurse im Bereich der EMP gilt für das erste Jahr eine Orientierungszeit bis zum 30.11., für das zweite Jahr bis zum 30.9. Eine Kündigung ist dort ohne gesonderte Frist zum Ablauf der Orientierungszeit möglich.

5. Teilnahme am Unterricht

- 5.1. Die SchülerInnen sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts verpflichtet.
- 5.2. Die Lehrkräfte der Musikschule führen Anwesenheitslisten, aus denen die Unterrichtsteilnahme der einzelnen SchülerInnen ersichtlich ist. Bei Unterrichtsversäumnis ist die Fachlehrkraft oder die Verwaltung zeitnah zu informieren.
- 5.3. Fehlt ein/e minderjährige SchülerIn innerhalb eines Schuljahres zweimal in Folge unentschuldig, werden die gesetzlichen Vertreter darüber seitens der Musikschule in Kenntnis gesetzt.

4.2.5. Außerordentliche Kündigung durch die Musikschule

Die Musikschule kann den Unterrichtsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- ein Zahlungsverzug des Schulgelds von mindestens 3 Monatsabschlägen vorliegt oder
- die Schülerin/der Schüler den Unterricht durch wiederholtes grob ungebührliches Verhalten gestört hat oder
- die Schülerin/der Schüler dem Unterricht mehrfach unentschuldig ferngeblieben ist oder
- die Schülerin/der Schüler dauerhaft offensichtlich unzureichend im Unterricht mitarbeitet und übt.

4.3. Probezeit, Kündigung in der Probezeit

Abweichend von den Kündigungsfristen nach Ziff. 4.2.2 gilt für bestimmte Unterrichtsangebote eine Probezeitregelung mit Sonderkündigungsrecht wie folgt:

- 4.3.1. Beim Instrumental- und Vokalunterricht (Ziff. 7.3 bzw. 7.6.1 und 7.6.2) gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Beim Instrumental- und Vokalunterricht kann der Unterrichtsvertrag zum Probezeitende mit einer Frist von vier Wochen vor deren Ablauf von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.
- 4.3.2. Bei den Elementargruppen (Ziff. 7.1) gelten feste Termine für die Probezeit:
- bei ein- und zweijährigen Kursen (Kursbeginn zum 01.08.) endet die Probezeit am 31.10.,
 - bei halbjährigen Kursen endet die Probezeit bei Kursbeginn am 1.8. zum 30.9. und bei Kursbeginn am 1.2. zum 28.2.
- Beim Elementarunterricht kann der Unterrichtsvertrag ohne Frist zum Ablauf der Probezeit von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.

Die Kündigung durch die Musikschule erfolgt in sehr seltenen Ausnahmefällen. Neben ausbleibender Zahlung können hier dauerhafte Verstöße gegen die Schulordnung/Unterrichtsbedingungen (Ziff. 2.3) Sachgrund sein. In der Neufassung sind die Fälle konkretisiert.

In den äußerst seltenen Fällen einer Kündigung durch die Musikschule sollte kein Schulgeld weitergezahlt werden müssen.

Die bisherige Ziff. 5 ist an anderer Stelle geregelt bzw. redundant.

s. Ziff. 2.3.1 neu

Nicht Gegenstand einer Entgeltordnung bzw. geregelt unter Ziff. 2.3.1 neu

Regelung Unterrichtsbedingungen Ziff. 2.3.1/2.3.3 neu genügt.

- 5.4. Versäumt ein/e SchülerIn den Unterricht aus Gründen, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, besteht kein Anspruch auf Nacherteilung des ausgefallenen Unterrichts oder Erstattung des Schulgeldes.
- 5.5. Bei Ausfall von Unterricht im Instrumental-/Vokalbereich, der von der Musikschule zu verantworten ist, wird dieser nach Möglichkeit nachgeholt oder vertreten. Hierzu können ausnahmsweise kurzzeitig Unterrichtseinheiten zusammengefasst werden. Für nicht nachgeholt oder vertretenen Unterricht besteht ein Erstattungsanspruch in Höhe von jeweils einem Monatsbeitrag, wenn im laufenden Schuljahr vier Mal der Unterricht ausgefallen ist. Die Erstattung wird spätestens zum Schuljahrsende vorgenommen.
- 5.6. Eine Aufnahme in den Instrumentalunterricht kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn der/die SchülerIn im Besitz des entsprechenden Instrumentes ist. Instrumente können im Rahmen der Musikschulbestände auf Grundlage der "Mietordnung für Musikinstrumente der Musikschule der Stadt Aachen" gemietet werden.
- 5.7. Die für die Musikschulausbildung erforderlichen Noten, Bücher usw. hat der/die SchülerIn selbst zu beschaffen. Geltende Urheberrechte sind zu beachten.
- 5.8. Hospitationen bedürfen der Zustimmung der Fachbereichsleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft.

6. Unterrichtstag, -zeit und -ort, Schulferien

- 6.1. Der Unterricht wird montags bis samstags in der Hauptstelle oder in einer Zweigstelle erteilt. Bei der genauen Festlegung des Unterrichtstages und der Uhrzeit bemüht sich die Musikschule, die Wünsche der Teilnehmer zu berücksichtigen. Ein Wechsel der festgelegten Zeit, des Ortes und/oder des Unterrichtsfachs ist nur einvernehmlich möglich. Ein Anspruch auf einen solchen Wechsel besteht nicht.

Der Unterricht im Instrumental- oder Vokalbereich beginnt in der Regel am 1. April und am 1. Oktober. Die Angebote der EMP beginnen am 1. August. Ferienordnung und Regelung über unterrichtsfreie Feier- und Brauchtumstage des Landes Nordrhein-Westfalen gelten auch für die Musikschule. An Außenstellen gilt die jeweilige Regelung der beweglichen Feiertage vor Ort.

7. Schulgeld

7.1. Schulgeldpflicht

- 7.1.1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule wird ein Schulgeld erhoben

5. Unterricht, Schulferien

Der Unterricht wird wöchentlich erteilt. In den Schulferien findet kein Unterricht statt. Es gilt die Ferienordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Rosenmontag ist ein unterrichtsfreier Brauchtumstag. Bei beweglichen Ferientagen entfällt der Unterricht ausschließlich in den davon betroffenen Zweigstellen der Musikschule.

Zum Zweck der internen Fortbildung kann die Musikschule einen eigenen beweglichen Ferientag festlegen.

6. Schulgeld

6.1. Schulgeldpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule wird ein Schulgeld erhoben. Die Höhe des Schulgelds richtet sich nach den in Ziff. 7 festgelegten Tarifen und kann bei Vorliegen entsprechender Sachverhalte gemäß Ziff. 9 ermäßigt oder mit einem Erwachsenenzuschlag belegt werden.

Die Zahlungspflicht entsteht zu Beginn des Monats, in dem die Zuteilung zum Unterricht erfolgt. Beginnt der Unterricht in einem Monat, in dem die nordrhein-westfälischen Sommerferien enden, so entsteht die Zahlungspflicht mit Beginn des Schuljahres zum 01.08.

s. Ziff. 6.5.2 neu, außerdem Dopplung mit 7.6.2 alt

s. Ziff. 6.5.1 neu

s. Ziff. 2.3.2 neu

redundant

redundant

Die Festlegungen in Ziff. 6 (alt) sind in der Neufassung an anderer Stelle geregelt (Ziff. 3.2)

Neu: Festlegung der Ferien- und Feiertage. Hier besteht die Schwierigkeit, dass die flexiblen Ferientage außer Rosenmontag in den Aachener Schulen nicht einheitlich geregelt sind und die Zweigstellen an unterschiedlichen Tagen geschlossen sind.

Zur Durchführung ganztätiger interner Fortbildungsveranstaltungen wird hier der Musikschule die Möglichkeit eingeräumt, einen eigenen flexiblen Ferientag zu bestimmen.

Satz 4 bezieht sich auf den Fall, dass die Sommerferien bis Ende August oder gar in den September reichen. Damit wird die Zahlung aller 12 Jahresabschläge (Ziff. 6.3 neu) sichergestellt.

7.1.2. Der Unterricht in den vokalen und instrumentalen Ensembles ist kostenfrei.

7.2. Zahlungspflichtige/r

Zur Zahlung sind die SchülerInnen, bei noch nicht Volljährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

7.3. Fälligkeit

7.3.1. Die Zahlungspflichtigen erhalten jeweils am Anfang des Kalenderjahres Jahresschulgeldrechnungen.

7.3.2. Die Schulgelder sind am 15.02., 15.05., 15.09. und 15.11. für die in der Rechnung ausgewiesenen Monate fällig.

7.3.3. Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Aachen unter Angabe des auf der Jahresschulgeldrechnung angegebenen Kassenzzeichens zu überweisen. Die Teilnahme am Abbuchungsverfahren wird empfohlen. Die Vorankündigung des Lastschriftzugs erfolgt mindestens 3 Kalendertage vor Ausführung.

6.2. Zahlungspflichtige*r

Zur Zahlung verpflichtet ist die Schülerin/der Schüler, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter*innen oder eine dritte Person, die sich schriftlich zur Zahlung des Schulgelds verpflichtet hat.

6.3. Abschläge und Fälligkeit

Das Schulgeld versteht sich als Jahresbetrag und ist in 12 monatlichen Abschlägen zu entrichten. Die Fälligkeit ist jeweils der 15. eines Monats. Die Zahlungspflicht besteht auch während der Schulferien und der unterrichtsfreien Tage nach Ziff. 5.

Für zeitlich befristete Angebote kann das Schulgeld einmalig in Rechnung gestellt werden.

6.4. Rechnungsstellung

Über die zu leistenden Zahlungen erhalten die Zahlungspflichtigen jeweils am Anfang des Kalenderjahres eine Jahresschulgeldrechnung, bei unterjährigen An-, Ab- und Ummeldungen eine entsprechend geänderte Rechnung.

Die Teilnahme am Abbuchungsverfahren wird empfohlen.

6.5. Erstattung und Fortzahlung bei Unterrichtsausfall

6.5.1. Sofern Unterricht an mehr als zwei Unterrichtstagen innerhalb eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, ohne Ersatz nicht erteilt wird, wird das Schulgeld für jeden weiteren ausgefallenen Unterrichtstermin anteilig mit 1/39 des Jahresschulgelds erstattet. Die Erstattung erfolgt spätestens nach Ende des Schuljahres bis 31.8. ohne weiteren Antrag. Unterrichtsausfall berechtigt nicht zum Einbehalt der monatlichen Schulgeldabschläge.

6.5.2. Kann eine Schülerin/ein Schüler den Unterricht aus Gründen nicht besuchen, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

6.6. Schulgeldanpassungen

Die Musikschule ist im Falle von Kostensteigerungen zu angemessenen Erhöhungen des Schulgelds berechtigt. Im Falle der Erhöhung besteht ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt der Erhöhung. Schüler*innen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter*innen werden darüber rechtzeitig informiert. Wird der Unterrichtsvertrag nicht gekündigt, gilt dies als Zustimmung zur Schulgeldhöhung.

Neuregelung unter 7.5, Unterscheidung intern/extern, Kammermusikgruppen

*Anmeldeformular und EDV können zwischen Schüler*in, Erziehungsberechtigten und Zahlungspflichtigen unterscheiden. Zahlungspflichtig könnte also auch ein Großelternanteil oder andere Dritte wie der Förderverein sein – diese Möglichkeit soll hier eingeräumt werden*

Die Definition des Schulgelds als „Jahresschulgeld“, dessen Zahlung sich in monatliche Abschläge aufteilt, ist Argumentationsgrundlage für das Durchbezahlen der Schulferien.

Die oft nachgefragte Umstellung auf die monatliche Zahlweise ist bereits erfolgt.

In der Neufassung ausgesparte Angaben (Kassenzzeichen) finden sich auf der Rechnung.

Aufgrund der Systematik wird Ziff. 7.6 (alt) hier in neuer Fassung vorgezogen.

Neu: Die bisherige Erstattungsregel in 4-Wochen-Schritten wird durch die hier formulierte transparentere und nutzerfreundlicher Regelung ersetzt: 2 Ausfälle/Schuljahr sind hinzunehmen, jeder weitere Ausfall wird anteilig (Bemessungsgrundlage 39 Unterrichtswochen/Jahr) ersetzt. Die unter Ziff. 7.6.2 (alt) genannte Unterrichtsvertretung ist in Ermangelung von Vertretungslehrkräften nicht praxistauglich und wird nur in seltenen Fällen – z.B. bei Langzeitausfällen – organisiert.

7.4. Höhe der Schulgelder

7.4.1	Bezeichnung der Kurse	Monatssumme (in €)	Jahressumme (in €)
Basiskurse			
Dauer	60' Musikalische Früherziehung (MFE)	21,-	252,-
	60' Musikalische Grundausbildung (MGA)	21,-	252,-
	60' Elementare Musiklehre (EML)	21,-	252,-
Wahlkurse			
	120' Musiktheater* (WK-MT)	30,-	360,-
	60' Tanz (WK-Tanz)	21,-	252,-
	60' Orff-Spielkreis (WK-SK)	21,-	252,-
	60' Musikalische Früherziehung 3. Jahr (WK-MFE 3)	21,-	252,-
Zusatzangebote			
	45' Musikzwerge	16,-	192,-
	45' Musik mit Kindern mit besonderem Förderbedarf	26,-	312,-
	60' Inklusionskurse	21,-	252,-
	45' Gehörbildung/Theorie	16,-	192,-
	60' Gehörbildung/Theorie	21,-	252,-
	90' Gehörbildung/Theorie	32,-	384,-
Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (zzgl. 4.- Zuschlag für Klavierunterricht)			
	30 Minuten	56,-	672,-
	45 Minuten	84,-	1.008,-
Gruppenunterricht mit einem Lehrer (zzgl. 4.- Zuschlag für Klavierunterricht)			
	30' Instrumentale Früherziehung (ab 3 Teilnehmer)	21,-	252,-
	30' 2 Teilnehmer	31,-	372,-
	45' 2 Teilnehmer	47,-	564,-
	45' 3 Teilnehmer	31,-	372,-
	45' ab 4 Teilnehmer	26,-	312,-
	60' 3 Teilnehmer	42,-	504,-
	60' ab 4 Teilnehmer	31,-	372,-
Gruppenunterricht im Lehrerverbund			
	60' ab 8 Teilnehmer	31,-	372,-

7. Höhe der Schulgelder

	Unterrichtsangebot	jährlich	Abschlag monatlich
7.1.	Elementarunterricht / Elementare Musikpädagogik		
7.1.1.	Elementare Musikgruppen*		
7.1.1.1.	- 40 Minuten (z.B. „Musikzwerge“)	246,00	20,50
7.1.1.2.	- 50 Minuten (z.B. Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Tanz)	282,00	23,50
7.1.2.	Musiktheater 120 Minuten	492,00	41,00
	*) Elementare Musikgruppen finden zeitlich befristet als halb-, ein- oder zweijährige Kurse statt.		
7.2.	Instrumentale Orientierungsangebote		
7.2.1.	Orientierungsjahr 60 Minuten „Instrumenten-Entdecker*innen“		
7.2.1.1.	- Blockflöte, Gitarre*, Streichinstrumente*, Schlagzeug	372,00	31,00
7.2.1.2.	- Holz*- und Blechblasinstrumente* (*inkl. Instrumentenleihe im Modul Instrumentenlabor)	492,00	41,00
7.2.3.	Schnupperstunde 30 Minuten einmalig	-	30,00
7.3.	Instrumentaler / vokaler Hauptfachunterricht		
7.3.1.	Einzelunterricht		
7.3.1.1.	- 30 Minuten	804,00	67,00
7.3.1.2.	- 45 Minuten	1.128,00	94,00
7.3.1.3.	- 60 Minuten	1.452,00	121,00
7.3.2.	Partnerunterricht		
7.3.2.1.	- 45 Minuten	642,00	53,50
7.3.2.2.	- 60 Minuten*	804,00	67,00
7.3.3.	Gruppenunterricht mit 3 Schüler*innen		
7.3.3.1.	- 45 Minuten	480,00	40,00
7.3.3.2.	- 60 Minuten*	588,00	49,00
7.3.4.	Gruppenunterricht mit 4 bis 6 Schüler*innen		
7.3.4.1.	- 45 Minuten	402,00	33,50
7.3.4.2.	- 60 Minuten*	480,00	40,00
	*) Diese Angebote können auch als sog. „Kombiunterricht“ mit flexiblen Anteilen an Gruppen- und Einzelunterricht stattfinden.		
7.4.	Zuschlag für das Fach Klavier	48,00	4,00
7.5.	Ensemble- und Ergänzungsfächer		
7.5.1.	Orchester, Bigbands und Chöre		
7.5.1.1.	- bei Belegung von Hauptfachunterricht nach Ziff. 7.3	kostenfrei	kostenfrei
7.5.1.2.	- ohne Belegung von Hauptfachunterricht	120,00	10,00
7.5.2.	Kammermusik / Bandtraining bei Belegung von Hauptfachunterricht nach Ziff. 7.3		
7.5.2.1.	- 45 Minuten	162,00	13,50
7.5.2.2.	- 60 Minuten	216,00	18,00
7.5.2.3.	- 90 Minuten	324,00	27,00

Durch die Tarifierhöhung werden Mehreinnahmen von 180T€/Jahr angestrebt.

Neu: Die Gruppierung der Angebote in Bereiche nach Ziff. 7.1 bis 7.7. ermöglicht eine definierbare Zuordnung der Unterrichtsgebiete zu den Ermäßigungsformen (Ziff. 9 neu) und gewährleistet eine automatisierte Abbildung in der EDV.

Zugunsten der Einführung einer Regiezeitenregelung für Lehrkräfte im Elementarbereich werden die 45-Minuten-Einheiten auf 40 Min., die 60-Minuten-Einheiten auf 50 Min. gekürzt.

In Ziff. 7.1. wurde nicht mehr zwischen einzelnen Unterrichtsfächern, sondern – wie bei den Instrumentalfächern auch – nur noch nach Unterrichtsformen mit unterschiedlicher wöchentl. Unterrichtszeit unterschieden. Gleiches gilt für die bisher separat ausgewiesenen inklusiven Angebote.

Musiktheorie gehört der Systematik nach zu Ziff. 7.5. und wird dort neu verortet.

Die bisherige Linearität von Tarif und Unterrichtszeit wurde in Ziff. 7.3 aufgegeben. Neue Berechnungsgrundlage ist die Zusammensetzung des Tarifs aus einem fixen Verwaltungsanteil und einer Umlegung der Kosten des Zeiteils auf die Köpfe.

Mehrfächerermäßigung findet auf die Unterrichtsgebiete Ziff. 7.1. bis 7.3. Anwendung. Familienermäßigung sowie Ermäßigung bei Aachen- und Ehrenamtspass auf alle Unterrichtsgebiete.

Der bisherige „Klavierzuschlag“ bleibt erhalten; zur Automatisierung in der EDV muss dieser als eigener Bereich gelistet werden

Orchester bleiben für interne Schüler*innen kostenfrei. „Intern“ definiert sich durch Hauptfachbelegung nach Ziff. 7.3

Aufgrund der Kostenintensität der gleichwohl wichtigen Arbeit mit Kammermusikensembles und Bands muss hier auch für interne ein moderater Kostenbeitrag erhoben werden.

Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	siehe 7.5.6.
Bildungs Kooperationen	siehe Musikschule-Stadtaachen.de
Schnupperkurse	siehe Musikschule-Stadtaachen.de

*für dieses Angebot gilt keine Ermäßigung

7.4.2. Für volljährige Schülerinnen und Schüler ab 20 Jahre wird ein Erwachsenenzuschlag von 20% erhoben. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler bis zum Alter von 27 Jahren bei Vorlage eines Nachweises über Schulbesuch, Studium, Berufsausbildung, Freiwilligendienst (FSJ/BFD).

7.4.3. Bildungs Kooperationen werden als individuelles Unterrichtsangebot zusammengestellt.

7.5.2.4.	ohne Belegung von Hauptfachunterricht - 45 Minuten	264,00	22,00
7.5.2.5.	- 60 Minuten	318,00	26,50
7.5.2.6.	- 90 Minuten	426,00	35,50
7.5.3.	Musiktheorie (Gruppenunterricht) bei Belegung von Hauptfachunterricht nach Ziff. 7.3		
7.5.3.1.	- 60 Minuten	216,00	18,00
7.5.3.2.	- 90 Minuten	324,00	27,00
7.5.3.4.	ohne Belegung von Hauptfachunterricht - 60 Minuten	318,00	26,50
7.5.3.5.	- 90 Minuten	426,00	35,50
7.5.4.	Kinderchor		
7.5.4.1.	- bei Belegung eines Faches nach Ziff. 7.1 bis 7.3	kostenfrei	kostenfrei
7.5.4.2.	- bei externer Belegung	60,00	5,00
7.6.	Studienvorbereitende Ausbildung Instrumentales/vokales Erst- und Zweitfach, 90 Minuten Musiktheorie, Ensemble Die Teilnahme setzt eine bestandene Aufnahme- bzw. Zwischenprüfung voraus.		
7.6.1.	bei Belegung von instrumentalem/vokalem Erst- und Zweitfach in der Musikschule		
7.6.1.1.	- 90 Minuten Gesamtunterrichtszeit instrumental/vokal	1.776,00	148,00
7.6.1.2.	- 105 Minuten Gesamtunterrichtszeit instrumental/vokal	2.016,00	168,00
7.6.1.3.	- 120 Minuten Gesamtunterrichtszeit instrumental/vokal	2.262,00	188,50
7.6.2.	bei externer Belegung des Erstfaches		
7.6.2.1.	- 30 Minuten instrumentales/vokales Zweitfach	804,00	67,00
7.6.2.2.	- 45 Minuten instrumentales/vokales Zweitfach	1.128,00	94,00
7.6.3.	nur Musiktheorie/Ensemble (bei externer Belegung von Erst- und Zweitfach)	324,00	27,00
7.7.	Bearbeitungsentgelt bei vorzeitiger Beendigung nach Ziff. 4.2.4 (einmalig)		13,00

Die Tarife der Studienvorbereitenden Ausbildung orientieren sich an der bisherigen Regelung einer 50%-Ermäßigung für das zweite Hauptfach (Ziff. 7.5.7 alt), hier aber bezogen auf die Gesamtunterrichtszeit. Nach der alten Regelung fielen für 45+45 und 60+30 Hauptfachunterricht jeweils in der Summe unterschiedliche Schulgelder an, dieser „Bug“ ist hier behoben. Theorie/Ensemble in der SVA sind weiter kostenfrei, ein Tarif fällt nur bei kompletter externer Hauptfach-Belegung an.

Nur für den Fall „vorzeitige Vertragsbeendigung“

*Schnupperkurse und instrumentale Orientierung wurden konzeptionell neu strukturiert als „Instrumenten-Entdecker*innen“, Ziff. 7.2.1 neu*

Erwachsenenzuschlag s. Ziff. 9.6 neu

8. Weitere Unterrichtsangebote

8.1. Weitere, nicht unter Ziff. 7 genannte Unterrichtsformen – insbesondere zeitlich befristete Projekte – können bei Bedarf von der Musikschule angeboten werden. Das Schulgeld wird in diesen Fällen in Anlehnung an die unter Ziff. 7 genannten Tarife kalkuliert.

8.2. Projekte im Auftrag Dritter (Bildungs Kooperationen)

Kurse und Projekte im Auftrag Dritter werden nach dem Prinzip der Kostendeckung kalkuliert und individuell in Rechnung gestellt.

Flexibilitätsklausel – bei Bedarf wird die Musikschule ermächtigt, unter Anwendung des Berechnungsschlüssel für die Schulgelder Ziff. 7 weitere, projektbezogene Tarife zu berechnen und anzuwenden.

Kooperationsangebote werden individuell auf die Bedürfnisse des Partners hin entwickelt und entsprechend vertraglich fixiert.

7.4.4. Die an allgemeinbildenden öffentlichen Schulen im Rahmen landesweiter Regelungen unterrichtsfreier Ferien- und Feiertage sind auch an der Musikschule unterrichtsfrei. Der Rosenmontag ist ein unterrichtsfreier Brauchtumstag. Das Schulgeld ist auch für diese unterrichtsfreien Tage zu entrichten.

7.5. Ermäßigungsgrundsätze

7.5.1. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze das Schulgeld für die Lehrveranstaltungen an der Musikschule in nachfolgend genannten Fällen ermäßigt werden.

- a) bei Vorlage des Aachen-Passes (Ermäßigung 50 %)
- b) bei Vorlage der Familienkarte ab dem zweiten Kind,
 - bei Alleinerziehenden bereits ab dem ersten Kind (Ermäßigung jeweils 10%)
- c) bei Vorlage des Ehrenamtspasses (Ermäßigung 20 %)

7.5.2. Geschwisterermäßigung

Wenn mehr als 1 Kind einer Familie an kostenpflichtigen Lehrveranstaltungen der Musikschule teilnimmt, wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 20 %, für das 3. Kind eine Ermäßigung von 50 % gewährt; für jedes weitere Kind ist der Unterricht kostenfrei. Um Ungleichbehandlungen bei der Rechnungsstellung zu vermeiden, wird die Reihenfolge der Kinder durch die Höhe der Schulgeldsumme festgelegt. Das Kind mit der höchsten Schulgeldsumme wird stets als erstes gezählt; das Kind mit der zweithöchsten Schulgeldsumme wird als zweites Kind gezählt, usw. Als Kind zählt nur, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn es wird der Besuch einer allgemeinbildenden Schule nachgewiesen.

9. Ermäßigungen und Zuschläge

9.1. Eine Ermäßigung des Schulgelds wird gewährt als

1. Mehrfächerermäßigung (Ziff. 9.3)
2. Familienermäßigung (Ziff. 9.4)
3. Ermäßigung bei Vorlage des Aachen-Passes (Ziff. 9.5)
4. Erlass des Erwachsenenzuschlags bei Vorlage des Ehrenamts-Passes (Ziff. 9.6)

9.2. Kombinierbarkeit von Ermäßigungsarten

Grundsätzlich können alle Ermäßigungsarten bei Vorliegen der Voraussetzungen miteinander kombiniert werden. Besteht Anspruch auf mehrere Ermäßigungen gemäß Ziff. 9.3 bis 9.5, werden diese Ermäßigungen nachrangig in der unter Ziff. 9.1 benannten Reihenfolge gewährt, d.h., der Abzug erfolgt vom verbleibenden Betrag nach Anwendung der jeweils höherrangigen Ermäßigung.

9.3. Mehrfächerermäßigung

Nimmt eine Schülerin/ein Schüler am Unterricht in mehreren Fächern nach 7.1 bis 7.3 teil, ermäßigt sich der zu zahlende Betrag für das Fach mit dem niedrigsten Tarif um 20%. Die Mehrfächerermäßigung wird Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und jungen Erwachsenen, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nachgewiesen wird, gewährt.

9.4. Familienermäßigung

Die Familienermäßigung wird angewendet auf Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und auf junge Erwachsene, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nachgewiesen wird. Die Familienermäßigung wird für alle anfallenden Schulgelder nach Ziff. 7 sowie für Entgelte für Instrumentenüberlassung nach Ziff. 10 gewährt.

9.4.1. Familienermäßigung als Geschwisterermäßigung

Wenn mindestens 2 Kinder gleichzeitig am Unterricht teilnehmen, ermäßigt sich das Schulgeld

- a) für das 1. und 2. Kind um je 10%
- b) für das 3. Kind um 50%,
- c) für das 4. und jedes weitere Kind um 100%,

wobei auf das Kind, für das das niedrigste Schulgeld zu entrichten ist, jeweils die höchste Ermäßigungsstufe angewendet wird.

s.Ziff. 5 neu

neu: Mehrfächerermäßigung

neu: Zusammenlegung von Geschwisterermäßigung und Familienkarte zur „Familienermäßigung“

neu: Kombinierbarkeit von Ermäßigungsarten in kaskadierter Reihenfolge

Die Neustrukturierung der Ermäßigungen hat zum Ziel, (1) durch die Kombinierbarkeit der Ermäßigungen soziale Härten abzufangen, die durch die deutliche Tarifierhöhung entstehen könnten, und (2) eine Verwaltungsvereinfachung, um die bisher wenig zweckmäßige, aber notwendige Günstigerprüfung verschiedener Ermäßigungsoptionen (insbesondere zwischen Geschwisterermäßigung/Familienkarte) überflüssig zu machen.

Die Anhebung der Altersgrenze von 18 auf 21 Jahre für die Nachweispflicht bei Mehrfächer- und Familienermäßigung dient der Verwaltungsvereinfachung und erhöht die Kundenfreundlichkeit. Dies trägt der G9-Umstellung Rechnung und macht die damit verbundene regelmäßige Vorlage der Schulbescheinigungen sowie deren Erfassung überflüssig.

Die Regelung für junge Erwachsene mit „Nachweis des Kindergeldanspruchs“ stellt sicher, dass bei entsprechender Vorlage die Ermäßigung bis zum 25. Lebensjahr weitergewährt werden kann und in Sonderfällen (z.B. behindertes Kind) noch länger.

Neu: Zusammenlegung von Familienkarte und Geschwisterermäßigung.

Durch die Neufassung entfällt die bisher notwendige Günstigerprüfung (7.5.8 alt), zudem wird die missverständliche Formulierung unter Ziff. 7.5.1.b (alt) präzisiert.

Ab dem zweiten angemeldeten Kind wird die Ermäßigung grundsätzlich als „Geschwisterermäßigung“ automatisiert von der EDV erfasst und berücksichtigt.

- 7.5.3. Ermäßigungen werden ab 1. des Monats gewährt, in dem die Vorlage des erforderlichen Nachweises erfolgte.
- 7.5.4. Die Ermäßigungen entfallen mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt. Beruht die Ermäßigung auf der Vorlage von Nachweisen nach Ziff. 5.1.1, ist die darin genannte Gültigkeitsdauer maßgeblich. Nach Ablauf ist jeweils ein neuer Nachweis vorzulegen.
- 7.5.5. Die Höhe der gewährten Ermäßigung ist aus der ggfs. berichtigten Jahresschulgeldrechnung ersichtlich.
- 7.5.6. Der Zahlungspflichtige ist verpflichtet, alle Veränderungen, die sich im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber den im Anfang gemachten Angaben ergeben, unverzüglich der Verwaltung der Musikschule mitzuteilen. Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen sind zu erstatten.
- 7.5.7. Schüler und Schülerinnen der „Studienvorbereitenden Ausbildung“ erhalten für das instrumentale Zweifach, sofern es in der Musikschule belegt wird, 50 % Ermäßigung ohne Antragstellung. Der Theorieunterricht ist kostenfrei.
- 7.5.8. Je (Familien-)Haushalt kann nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden. Die für den Haushalt günstigste Ermäßigung wird zugrunde gelegt.
- 7.5.9. Grobes Fehlverhalten und mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Entzug der gewährten Ermäßigung führen. Die Regelungen der Schulordnung zur Kündigung des Unterrichtsvertrages oder zum Unterrichtsausschluss bleiben unberührt.

9.4.2. Familienermäßigung bei Vorlage einer Familienkarte

Wenn nur 1 Kind am Unterricht teilnimmt, ermäßigt sich das Schulgeld bei Vorlage der Familienkarte abweichend von Ziff. 9.4.1 bereits

für das 1. Kind um 10%, wenn auf der Familienkarte

- a) mindestens 2 Kinder oder
- b) bei Alleinerziehenden (Vermerk A) mindestens 1 Kind eingetragen sind.

9.5. Ermäßigung bei Vorlage des Aachen-Passes

Bei Vorlage des Aachen-Passes ermäßigen sich für alle Familienangehörigen alle zu entrichtenden Schulgelder nach Ziff. 7 sowie Entgelte für die Instrumentenüberlassung nach Ziff. 10 um 50%.

9.6. Erwachsenenzuschlag, Ehrenamtspass

Für Schüler*innen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag von 20% auf das nach Ziff. 7 zu zahlende Schulgeld erhoben. Der Zuschlag entfällt für Inhaber*innen eines gültigen Ehrenamtspasses bei entsprechendem Nachweis.

9.7. Nachweis des Ermäßigungsanspruchs, Anzeigepflicht

Nachweispflichtige Ermäßigungsarten (Familienermäßigung bei Vorlage der Familienkarte nach Ziff. 9.4.2 und Ermäßigung bei Vorlage des Aachen-Passes nach Ziff. 9.5) werden ab dem Monat gewährt, ab dem der Nachweis erfolgt. Entfällt der Ermäßigungsgrund, ist die Musikschule umgehend zu informieren. Ohne Sachgrund ermäßigtes Schulgeld ist nachzuzahlen.

Mehrfächerermäßigung nach Ziff. 9.3 und Familienermäßigung als Geschwisterermäßigung nach Ziff. 9.4.1 werden durch Abgleich der Schülerdaten ermittelt und ohne weiteren Antrag gewährt.

Neu: Die bisherige Nachweispflicht für den Erlass des Erwachsenenzuschlags (Ziff. 7.4.2 alt) entfällt durch die allgemeine Anhebung der Altersgrenze für den Erwachsenenzuschlag auf 27 Jahre. Die Auswirkungen des Ehrenamtspasses werden hier ausschließlich auf den Erwachsenenzuschlag angewandt und damit Ziff. 7.4.2. alt und Ziff. 7.5.1c alt zusammengefasst.

Die Nachweispflicht besteht in der Neufassung nur bei Beanspruchung der Familienkarte und des Aachen-Passes. Alle weiteren Ermäßigungen werden in ihrer Kaskadierung automatisiert durch die EDV ermittelt und in der Rechnung ausgewiesen.

s. Anmerkung zu Ziff. 7.6. neu

neu ist die Kombinierbarkeit von Ermäßigungsarten, s. Ziff. 9.1 neu. Die Günstigerprüfung entfällt.

geregelt durch Ziff. 4.2.5 neu – außerordentl. Kündigung durch die Musikschule. Ein Entzug einer Ermäßigung ist nicht praktikabel, die Klausel wurde nie angewandt.

7.6. Erstattungen und Fortzahlungen

- 6.1. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht aus Gründen, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Schulgeldes.
- 6.2. Ist die Unterrichtserteilung durch die vorgesehene Lehrkraft aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, nicht möglich, so wird dieser durch eine Vertretung erteilt oder nachgeholt. Ist dies nicht möglich, so gilt Folgendes: Bei Ausfall bis zu dreimal im Schuljahr erfolgt keine Erstattung. Bei Ausfall von mehr als dreimal bis siebenmal im selben Schuljahr wird das Schulgeld in Höhe des jeweiligen Monatsentgelts erstattet, bei mehr als siebenmal in Höhe von zwei Monatsentgelten. Die Erstattung erfolgt nach Ende des Schuljahres, spätestens vor Beginn des neuen Schuljahres.
- 6.3. Für die Zahlungsverpflichtungen im Übrigen wird auf die Regelungen der Schulordnung verwiesen.
- 6.4. Bei Ausschluss aus der Musikschule ist das Schulgeld bis zum Ende des Schulhalbjahres zu zahlen, in dem der Ausschluss erfolgte.
- 6.5. Die Musikschule ist im Falle von Kostensteigerungen zu angemessenen Erhöhungen des Schulgeldes berechtigt. Im Falle der Erhöhung besteht ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt der Erhöhung. Schülerinnen und Schüler bzw. ihre gesetzlichen Vertreter werden darüber rechtzeitig informiert. Wird der Unterrichtsvertrag nicht gekündigt, gilt dies als Zustimmung zur Schulgelderhöhung.

geregelt unter Ziff. 6.5 neu

dito

Die Schulordnung kann nicht auf sich selbst verweisen.

Widerspruch zu Ziff. 4.3 alt, s. dazu dortige Anm.

Geregelt unter Ziff. 6.6 neu

10. Instrumentenüberlassung

- 10.1. Grundsätzlich muss für den Unterricht ein geeignetes Instrument vorhanden sein. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Musikschule Instrumente zur Verfügung. Ein Anspruch auf die Bereitstellung eines Instruments besteht nicht.
- 10.2. Instrumente können nur an Schüler*innen der Musikschule im Rahmen des Unterrichts zur Verfügung gestellt werden.
- 10.3. Für die Überlassung wird ein Entgelt nach Ziff. 10.7 erhoben. Das Überlassungsentgelt fällt zu Beginn des Monats an, in dem das Instrument zur Nutzung überlassen wird und endet am Ende des Monats der Rückgabe.
- 10.4. Die Überlassung von Instrumenten in Kindergrößen kann bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem ein*e Schüler*in dem Instrument entwachsen ist. Die Überlassungsdauer von Instrumenten in Normalgröße ist auf 1 Jahr begrenzt und kann auf Antrag verlängert werden.
- 10.5. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 10.6. Einzelheiten werden in einem Überlassungsvertrag geregelt.
- 10.7. Das Überlassungsentgelt wird in monatlichen Raten erhoben und beträgt:

Ziff. 10 neu ersetzt die bisherige Mietordnung. Ziel ist die Anwendung von Ermäßigungstatbeständen auf die Instrumentenmiete sowie die Vereinfachung der bisherigen Tarifvielfalt

*Der Ausschluss des Verleihs an externe Nutzer*innen dient v.a. der Vermeidung der Umsatzsteuerpflicht.*

Die Überlassungsdauer soll für große (und teurere) Instrumente begrenzt bleiben, um einen Anreiz für die Selbstbeschaffung zu setzen.

Einzelheiten des Überlassungsvertrags regeln u.a. die individuell auf die Instrumentenart abzustimmende Ersatzbeschaffung von Verschleißteilen (z.B. Saiten) sowie Haftungsfragen.

Stufe	Instrumentengruppe	Entgelt monatlich
1	Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline, Violine, Viola	12,00
2	Violoncello, Kontrabass, Akkordeon, Holz- und Blechblasinstrumente	18,00

7.7. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung (jetzt Schulgeldordnung) vom 01.02.2004 tritt in der Fassung der 12. Änderung am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

8. Elternbeirat

Der Elternbeirat dient der Zusammenarbeit zwischen den Schülerinnen und Schülern bzw. den gesetzlichen Vertretern und der Schulleitung. Dazu gehören Information und Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Musikschule sowie Beratung und Weiterleitung von Vorschlägen. Näheres zu Aufgaben, Wahl und Mitgliedern wird in dem Statut des Elternbeirats geregelt.

www.musikschule-stadtaachen.de

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Aufsichtspflichten seitens der Lehrkräfte der Musikschule bestehen nur während des Unterrichts im Unterrichtsraum.
- 9.2. Bescheinigungen, Beurteilungen usw., die sich auf die Ausbildung an der Musikschule beziehen, sind bei der Verwaltung zu beantragen und werden nur von der Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft und der Fachbereichsleitung ausgefertigt.
- 9.3. Die Schülerin oder der Schüler oder die Personensorgeberechtigten teilen der Schulleitung unverzüglich mit, wenn bei ihnen eine nach § 34 IfSG meldepflichtige Erkrankung vorliegt.
- 9.4. Gerichtsstand ist Aachen.
- 9.5. Die Schulordnung vom 01.02.1994 tritt in der Fassung der 5. Änderung am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung in der Fassung der 4. Änderung außer Kraft.

- 10.8. Die Überlassung von Instrumenten kann aus besonderem Grund durch Entscheidung der Schulleitung entgeltfrei erfolgen, wenn sie zur Aufrechterhaltung von Ensembles erforderlich oder der strategischen Ausrichtung der Musikschule förderlich ist.

11. Elternbeirat

Die Nutzer*innen der Musikschule können einen Elternbeirat wählen, um die Zusammenarbeit zwischen Schüler*innen bzw. deren gesetzlichen Vertreter*innen und der Schulleitung zu unterstützen. Dazu gehören Information und Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Musikschule sowie Beratung und Weiterleitung von Vorschlägen. Näheres zu Aufgaben, Wahl und Mitgliedern des Elternbeirats wird in einem Statut geregelt.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Aachen.

13. Inkrafttreten

Diese Schul- und Schulgeldordnung gilt ab dem 01.08.2022.

Hier geht es v.a. um die Förderung der Ensemblearbeit und der Förderung selten gespielter sog. „Randinstrumente“

vgl. Ziff. 9.5 alt – in der bisherigen Fassung wurden die Teile Schulgeldordnung und Schulordnung zu verschiedenen Zeitpunkten verabschiedet und anschließend in einem Dokument zusammengefasst.

Die Einrichtung eines Elternbeirats als Gremium empfiehlt der Strukturplan des VdM. Da hierzu keine formale Verpflichtung besteht, wird der Elternbeirat in Form einer „Kann-Bestimmung“ in der Schulordnung erhalten.

Aufsichtspflicht s. Ziff. 2.3.6 neu

nicht Inhalt einer Schulgeldordnung

verzichtbar - Regelung ohnehin durch IfSG bzw. Verordnungen gewährleistet.